

Treuhandexpertenkurs

UMWANDLUNG, FUSION, SPALTUNG, VERMÖGENSÜBERTRAGUNG, LIQUIDATION (1. TEIL)

Fälle

15. April 2008

Christoph Nef, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte

Tax Advisors & Associates AG, Gartenstrasse 25, CH-8002 Zürich

Tel +41 (0)44 208 10 10; Fax + 41 (0)44 208 10 20

christoph.nef@taxadvisors.ch; www.taxadvisors.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Fall 1: Einzelfirma wird zur Personengesellschaft	4
1.1 Gründung einer Kollektivgesellschaft (Bareinlage)	5
1.2 Gründung einer Personengesellschaft (Vermögensübertragung)	7
2. Fall 2: Personengesellschaft wird zur Einzelfirma	8
3. Fall 3: Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft	10
3.1 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung der Betriebe).....	11
3.2 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung des Betriebes).....	12
3.3 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung Liegenschaften) - Nachbearbeitung	13
3.4 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung einer Beteiligung) - Nachbearbeitung	14
3.5 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung eines Betriebes) - Nachbearbeitung	15
3.6 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Beachtung der Sperrfrist).....	16
3.61 Variante I.....	16
3.62 Variante II	16
3.63 Variante III	16
3.64 Variante IV	16
3.65 Variante V	16
4. Fall 4: Abgrenzungsfragen (Nachbearbeitung)	17
4.1 Sachverhalt: Steuersystematische Realisation.....	17
4.2 Sachverhalt: Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft.....	18

Generelle Bemerkungen

Die Lösungsansätze berücksichtigen die Judikatur und Gesetzgebung bis Ende 2006.

Im Einzelnen behandelt werden die direkte Bundessteuer, die kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern (nur im Rahmen des StHG), die Grundsteuern (grundsätzlich nur im Rahmen des StHG, sowie vereinzelt im Rahmen kantonaler Grundstückgewinnsteuerordnungen), die Verrechnungssteuer, die eidg. Stempelabgaben und die Mehrwertsteuer. Auf die Sozialabgaben wird nur vereinzelt eingegangen.

Am 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) in Kraft getreten. Das Fusionsgesetz regelt die zivilrechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse sowie die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene. Während die steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für die direkte Bundessteuer sofort in Kraft traten, räumt Art. 72e des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) den Kantonen eine Frist von drei Jahren ein, um ihr Steuergesetz an das Fusionsgesetz anzupassen (1. Juli 2007, bzw. betreffend die Handänderungssteuern 1. Juli 2009). Es ist deshalb auf kantonaler Ebene zu prüfen, welche Umstrukturierungen auf Grund der geltenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze steuerneutral durchgeführt werden können.

Literatur

- Kreisschreiben Nr. 5, 1. Juni 2004: „Umstrukturierungen“
- Einführung Umstrukturierungen

1. Fall 1: Einzelfirma wird zur Personengesellschaft

Hubert Sternhammer führt seit Jahren in Winterthur eine Einzelfirma, die vorwiegend in der Produktion von Bestandteilen für diverse Grosskunden tätig ist. Die Produktion ist in einer dem Inhaber gehörenden Betriebsliegenschaft untergebracht. Die Büroräumlichkeiten befinden sich in einer Hubert Sternhammer gehörenden Nachbarliegenschaft (MFH). Das MFH ist ebenfalls in der Bilanz der Einzelfirma aufgeführt. Die Liegenschaft wird nicht nur geschäftlich genutzt, sondern teilweise an Dritte vermietet. Die Mieteinnahmen von Dritten machen rund 40% aus. Die Bilanz der EF per 31.12. sieht zusammengefasst wie folgt aus:

Bilanz EINZELFIRMA (in tausend Franken)			
Umlaufvermögen	600	2'200	Fremdkapital
		900	Kreditoren
		700	Hypotheken BG
		600	Hypotheken MFH
 Anlagevermögen	 500	 400	 Eigenkapital EF
Bewegliches AV	500		
 Immobilien	 1'500		
Betriebsgebäude	800		
Mehrfamilienhaus	700		
 Total	 <u>2'600</u>	 <u>2'600</u>	 Total
 Stille Reserven:			
- Umlaufvermögen	500		
- Betriebsgebäude	200		
- Mehrfamilienhaus	300		
 Die Anlagekosten der beiden Liegenschaften betragen:			
- Betriebsgebäude:	900		
- Mehrfamilienhaus	800		

Hubert Sternhammer sieht sich auf Grund der veränderten Marktverhältnisse und der persönlichen Nachfolgeplanung, die in etwa 10 Jahren aktuell werden könnte, gezwungen, diverse Überlegungen anzustellen. Dabei sind weniger die zivilrechtlichen Aspekte, wie güterrechtliche Auseinandersetzung ins

Auge zu fassen, als vielmehr die Bestimmungen des Fusionsgesetzes und insbesondere die steuerrechtlichen Bestimmungen.

Die folgenden Varianten sind auf die gesetzlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes und die steuerrechtlichen Bestimmungen von DBG 18 und DBG 19 zu prüfen.

Die Lebenspartnerin Maria Sorglos kümmerte sich bisher um einen Teil der administrativen Arbeiten im Betrieb, ohne dafür eine Arbeitsentschädigung erhalten zu haben. Maria Sorglos hat von ihren Eltern eine Erbschaft gemacht. Da noch einige Investitionen getätigt werden sollen, überlegen sich die beiden, wie Maria sich an der bisherigen Einzelfirma beteiligen könnte.

1.1 Gründung einer Kollektivgesellschaft (Bareinlage)

Maria soll sich an der Gesellschaft zu einem Drittel beteiligen. Es ist vorgesehen, dass sie eine Kapitaleinlage von Fr. 200'000.- zu erbringen hat. Die Einlage soll auf Grund der geplanten Investitionen bar erfolgen. Aus steuerrechtlicher Sicht sind folgende Varianten zu prüfen:

- ü Maria hat sich vollständig in die stillen Reserven einzukaufen (bar);
- ü Maria soll sich zu einem Drittel in die stillen Reserven einkaufen;
- ü Maria hat sich nicht in die stillen Reserven einzukaufen (ohne vertragliche Bestimmungen);
- ü Maria hat sich nicht die stillen Reserven einzukaufen (mit vertraglicher Regelung)

Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?
2. Bilden Sie die entsprechenden Buchungssätze, wenn sich Maria vollständig in die stillen Reserven einzukaufen hat und die Einlagen in bar erfolgen. Zeigen Sie allenfalls Varianten auf, wie die Bilanzierung bzw. Verbuchung erfolgen kann.
3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen für die neu eintretende Gesellschafterin?
4. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen für den bisherigen Gesellschafter, wenn Maria sich vollständig in die stillen Reserven einzukaufen hat (allenfalls Varianten je nach Frage 2)?
5. Wie ist ein allfälliger Kapitalgewinn allenfalls zu versteuern und wie kann der Besteuerung der stillen Reserven buchhalterisch Rechnung getragen werden?
6. Welches sind die steuerrechtlichen Probleme aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer?
7. Welche Probleme stellen sich aus Sicht der Mehrwertsteuer?
8. Wie erfolgt die Verbuchung, wenn Maria sich nur zu einem Drittel in die stillen Reserven einzukaufen hat?

9. Welche steuerrechtlichen Folgen sind in diesem Fall zu berücksichtigen?
10. Maria hat sich nicht in die stillen Reserven einzukaufen und leistet bloss eine Kapitaleinlage von Fr. 200'000.-. Welche vertraglichen Vereinbarungen sind zu treffen, damit keine Steuerfolgen eintreten?
11. Welches sind die Steuerfolgen, wenn Maria sich nicht in die stillen Reserven einkauft?

1.2 Gründung einer Personengesellschaft (Vermögensübertragung)

Maria Sorglos hat von ihren Eltern u.a. auch ein Unternehmen geerbt. Der Betrieb in Form einer Einzelfirma wird nicht von Maria selber geführt, sondern von einem Mitarbeiter, der bereits mehr als 20 Jahre im Betrieb tätig ist. Da in diesem Betrieb in den letzten Jahren gewisse Restrukturierungen stattgefunden haben, wird eine betrieblich genutzte Liegenschaft nicht mehr verwendet. Im Rahmen umfangreicher Gespräche hat sich gezeigt, dass Hubert wie auch Maria eine Lösung in dem Sinne anstreben, dass diese Liegenschaft inskünftig von Hubert Sternhammer geschäftlich genutzt werden könnte. Dabei ist über eine allfällige Vermietung gesprochen worden, als auch über eine Übertragung der Liegenschaft in die Einzelfirma. Die Liegenschaft ist zu einem Buchwert von Fr. 800'000.- bilanziert; die Hypotheken betragen Fr. 600'000.-, der Verkehrswert wird auf Fr. 1'300'000.- geschätzt.

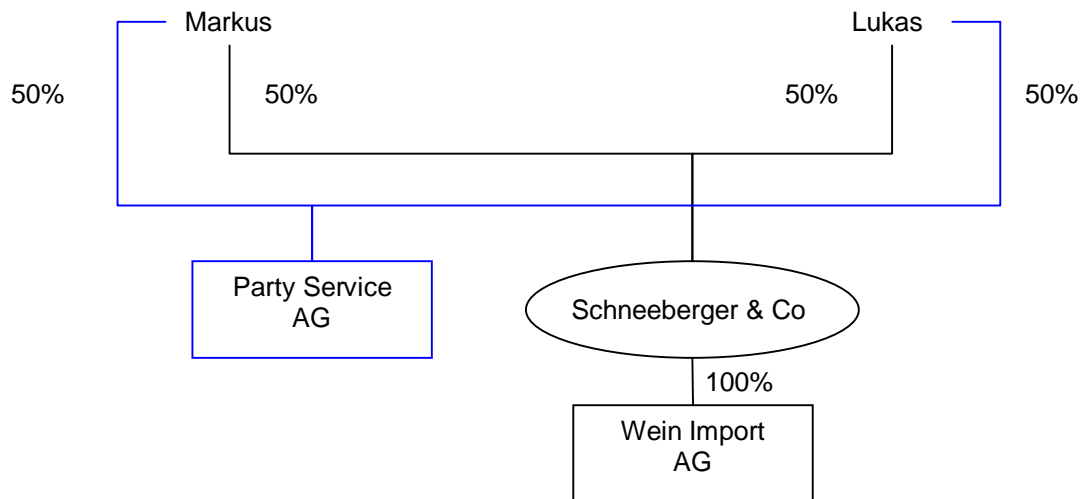
Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen sind bei der Übertragung der Liegenschaft auf die Einzelfirma von Hubert zu beachten?
2. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind bei der Übertragung einer Geschäftsliegenschaft von einer Unternehmung auf eine andere zu beachten?
3. Welche steuerrechtlichen Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Übertragung dieser Liegenschaft zu Buchwerten erfolgen kann?
4. Welches sind allenfalls die Steuerfolgen aus Sicht der kantonalen Grundstückgewinnsteuer?
5. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind aus Sicht der Mehrwertsteuer zu beachten?

2. Fall 2: Personengesellschaft wird zur Einzelfirma

An der Schneeberger & Co sind Lukas Ledermann und Markus Schneeberger je zur Hälfte beteiligt. Die Gesellschaft betreibt zwei Restaurants im Raume Aarau. In den letzten Jahren ist die Party Service AG mit einem AK von Fr. 150'000.- gegründet worden, sowie die Wein Import AG mit einem AK von Fr. 200'000.- An der ersten Gesellschaft sind Lukas und Markus je zur Hälfte beteiligt (aktueller Verkehrswert der Beteiligung Fr. 600'000). Der Anteil der Schneeberger & Co an der Wein Import AG beträgt 100%. Die Beteiligung ist zum Nominalwert bilanziert. Die Bilanz der Schneeberger & Co sieht wie folgt aus:

Bilanz SCHNEEBERGER & CO			
(in tausend Franken)			
Umlaufvermögen	900	2'700	Fremdkapital
Betrieb 1	500	700	Betrieb 1
Betrieb 2	400	600	Betrieb 2
		600	Hypotheken 1
		800	Hypotheken 2
Anlagevermögen	500	300	Kapital Lukas
Betrieb 1	200	300	Privat Lukas
Betrieb 2	300	100	Kapital Markus
		200	Privat Markus
Immobilien	2'000		
Betriebsgebäude 1	800		
Betriebsgebäude 2	1'200		
Beteiligung	200		
Total	<u>3'600</u>	<u>3'600</u>	Total
Stille Reserven			
- Umlaufvermögen		300	
<i>Betrieb 1</i>	100		
<i>Betrieb 2</i>	200		
- Anlagevermögen		500	
<i>Betrieb 1</i>	300		
<i>Betrieb 2</i>	200		
- Immobilien		1'000	
<i>Betriebsgebäude 1</i>	400		
<i>Betriebsgebäude 2</i>	600		
- Beteiligungen		400	



Die beiden Gesellschafter Markus und Lukas haben nach all den Jahren, die sie zusammen den Betrieb geführt haben, den Wunsch sich zu verändern. Aus diesem Grund beabsichtigt Lukas aus der Kollektivgesellschaft auszuscheiden. Für seinen Anteil an den stillen Reserven und dem Eigenkapital soll Lukas wie folgt abgefunden werden:

- Übernahme der Beteiligung an der Wein Import AG
- Übernahme der Beteiligung an der Party Service AG
- Differenz wird als Kommanditeinlage stehen gelassen (Variante Darlehen)

Fragen

1. Welches sind die zivilrechtlichen Bestimmungen, die sich aus der Abfindung von Vermögenswerten für den ausscheidenden Gesellschafter ergeben?
2. Nehmen Sie die entsprechenden Buchungssätze vor.
3. Wie sieht die Bilanz nach dem Ausscheiden von Lukas aus?
4. Welches sind die steuerrechtlichen Bestimmungen, die bei der Abfindung zu beachten sind?
5. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen beim ausscheidenden Gesellschafter?
6. Welches sind allenfalls die steuerrechtlichen Folgen beim zurückbleibenden Gesellschafter?
7. Welches sind die Steuerfolgen aus Sicht der kantonalen Grundstückgewinnsteuer?
8. Welche mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

3. Fall 3: Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft

An der Schneeberger & Co sind Lukas Ledermann und Markus Schneeberger zu je 50% beteiligt. Markus möchte sich aus der Geschäftsführung der Gesellschaft zurückziehen. Seine beiden Kinder beabsichtigen, in den nächsten Jahren die Führung der beiden Restaurantbetriebe zu übernehmen. Markus will sich vermehrt mit dem Einkauf und Verkauf von Weinen beschäftigen und aus diesem Grund die Beteiligung an der Wein Import AG übernehmen.

Bilanz SCHNEEBERGER & CO

(in tausend Franken)

Umlaufvermögen	900	2'700	Fremdkapital
Betrieb 1	500	700	Betrieb 1
Betrieb 2	400	600	Betrieb 2
		600	Hypotheken 1
		800	Hypotheken 2
Anlagevermögen	500	300	Kapital Lukas
Betrieb 1	200	300	Privat Lukas
Betrieb 2	300	100	Kapital Markus
		200	Privat Markus
Immobilien	2'000		
Betriebsgebäude 1	800		
Betriebsgebäude 2	1'200		
Beteiligung Wein Import	200		
Total	<u>3'600</u>	<u>3'600</u>	Total
<i>Stille Reserven</i>			
- Umlaufvermögen		300	
<i>Betrieb 1</i>	100		
<i>Betrieb 2</i>	200		
- Anlagevermögen		500	
<i>Betrieb 1</i>	300		
<i>Betrieb 2</i>	200		
- Immobilien		1'000	
<i>Betriebsgebäude 1</i>	400		
<i>Betriebsgebäude 2</i>	600		
- Beteiligungen		400	

Im Folgenden werden diverse Varianten beschrieben. Es sind die zivilrechtlichen und insbesondere die steuerrechtlichen Folgen aufzuzeigen

3.1 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung der Betriebe)

Die Schneeberger & Co soll in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Das AK der neuen Gesellschaft soll Fr. 300'000.- betragen. Es sollen sämtliche Aktiven und Passiven in die neu zu gründende Kapitalgesellschaft eingebracht werden. An der neuen Gesellschaft sind beide bisherigen Teilhaber (Markus und Lukas) hälftig beteiligt.

Fragen

1. Welches sind die zivilrechtlichen Bestimmungen für die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft?
2. Welches sind die steuerrechtlichen Bestimmungen für die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft?
3. Welches sind die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Umwandlung und einer Vermögensübertragung?
4. Welche Bestimmungen sind aus Sicht der Emissionsabgabe zu berücksichtigen?
5. Wie sieht die Eingangsbilanz der Kapitalgesellschaft aus?
6. Welches sind allenfalls die Steuerfolgen für die Grundstückgewinnsteuer?
7. Welche Probleme ergeben sich aus Sicht der Mehrwertsteuer?
8. Es sind die entsprechenden Buchungssätze für die Umwandlung zu bilden.
9. Wie sieht das Eigenkapital der neu gegründeten Gesellschaft aus?

3.2 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung des Betriebes)

Die Gesellschafter überlegen sich, die beiden Liegenschaften und die Beteiligung an der Wein Import AG nicht in die neu zu gründende Gesellschaft einzubringen. Die Führung der beiden Betriebe soll in der Gesellschaft erfolgen. Die Liegenschaften werden der Gesellschaft verpachtet.

Fragen

1. Welches sind die zivilrechtlichen Bestimmungen, die zu berücksichtigen sind?
2. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen, wenn die beiden Liegenschaften und die Beteiligung an der Wein Import AG nicht auf die neu gegründete Gesellschaft übertragen werden?
3. Welches sind die Steuerfolgen aus Sicht der Emissionsabgabe?
4. Welches sind die Steuerfolgen aus Sicht der kantonalen Grundstückgewinnsteuer?
5. Welches sind die steuerrechtlichen Fragen aus Sicht der Mehrwertsteuer?

3.3 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung Liegenschaften) - Nachbearbeitung

Die Gesellschafter beabsichtigen die beiden Liegenschaften und die Beteiligung an der Wein Import AG in eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft einzubringen. Die betrieblichen Aktivitäten der beiden Unternehmen sollen weiterhin in der Schneeberger & Co erfolgen. Die Kollektivgesellschaft bezahlt für die Benutzung der Liegenschaft einen marktgerechten Mietzins.

Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Fragen stellen sich bei der Übertragung der beiden Liegenschaften und der Beteiligung an der Wein Import AG in die neu zugründende Gesellschaft?
2. Welches sind die steuerrechtlichen Voraussetzungen nach DBG 19 für die Übertragung dieser Vermögenswerte in eine Kapitalgesellschaft?
3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen, die aus der Übertragung dieser Vermögenswerte entstehen?
4. Welches sind die Steuerfolgen für die Emissionsabgabe, wenn die beiden Liegenschaften und die Beteiligung in die Kapitalgesellschaft als Sacheinlage eingebracht werden?
5. Welches sind die Steuerfolgen aus Sicht der kantonalen Grundstückgewinnsteuer?
6. Welche Überlegungen sind aus Sicht der Mehrwertsteuer zu machen?

3.4 **Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung einer Beteiligung) - Nachbearbeitung**

Die Gesellschafter beabsichtigen die Beteiligung an der Wein Import AG in eine neu zu gründende Gesellschaft einzubringen. Zusätzlich wird die Beteiligung an der Party Service AG eingebracht. An dieser Gesellschaft sind die beiden Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt (Siehe auch Sachverhalt zu Fallbeispiel 2).

Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen sind bei der Einbringung der beiden Beteiligungen zu beachten?
2. Welche steuerrechtlichen Fragen stellen sich bei der Einbringung dieser beiden Beteiligungen zu Buchwerten in die Kapitalgesellschaft?
3. Welches sind die Steuerfolgen für die Emissionsabgabe?
4. Welches sind die Steuerfolgen für die Verrechnungssteuer?
5. Welche Fragen stellen sich aus Sicht der Mehrwertsteuer?

3.5 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Einbringung eines Betriebes) - Nachbearbeitung

Es ist beabsichtigt den Restaurationsbetrieb 2 in eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft einzubringen. An der neuen Gesellschaft ist ausschliesslich Markus Schneeberger beteiligt. Das AK der neuen Gesellschaft soll Fr. 150'000.- betragen. Vor der Umwandlung ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. An der zurückbleibenden Personengesellschaft soll Markus Schneeberger noch mit einer Kommanditeinlage von 25% beteiligt sein. Allfällige Ausgleichzahlungen sind auf Grund der angegebenen stillen Reserven zu ermitteln. Der Saldo ist auf das Darlehenskonto des Teilhabers zu bilanzieren.

Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen sind für diese Umwandlung zu beachten?
2. Welche steuerrechtlichen Probleme stellen sich aus Sicht der direkten Steuern?
3. Welche Bestimmungen gelten für die Emissionsabgabe?
4. Ist die kantonale Grundstückgewinnsteuer geschuldet?
5. Welche Probleme stellen sich aus Sicht der Mehrwertsteuer?

3.6 Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Beachtung der Sperrfrist)

Die beiden Gesellschafter Markus und Lukas bringen mit Ausnahme der Beteiligung an der Wein Import AG sämtliche Vermögenswerte in die neu zu gründende Aktiengesellschaft ein. Die beiden Gesellschafter sind mit je 50% an der neuen Gesellschaft beteiligt. Das AK beträgt Fr. 300'000.-. Nach der Gründung sollen sich die Beteiligungsrechte an der neu zu gründenden Aktiengesellschaft ändern. Folgende Varianten stehen zur Diskussion und sollen auf die steuerrechtlichen Konsequenzen geprüft werden:

3.61 Variante I

Die Beteiligung von Nominal Fr. 150'000.- soll unentgeltlich auf die beiden Kinder von Markus übertragen werden.

3.62 Variante II

Die Beteiligung vom Nominal Fr. 150'000.- soll zum Nominalwert den beiden Kinder von Markus verkauft werden.

3.63 Variante III

Die Beteiligung von Nominal Fr. 150'000.- soll zu einem Preis von Fr. 300'000.- an einen leitenden Mitarbeiter verkauft werden.

3.64 Variante IV

Unmittelbar nach der Gründung der Kapitalgesellschaft soll das Aktienkapital von Fr.300'000.- um Fr. 200'000.- auf Fr. 500'000.- erhöht werden. Die neuen Aktien werden von der unabhängigen Moser AG zum Nominalwert gezeichnet.

3.65 Variante V

Unmittelbar nach der Gründung der Kapitalgesellschaft soll das Aktienkapital von Fr.300'000.- um Fr. 100'000.- auf Fr. 400'000.- erhöht werden. Die neuen Aktien werden von einem leitenden Mitarbeiter zum Nominalwert gezeichnet.

Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen stellen sich bei der Gründung der Aktiengesellschaft?
2. Welche gesetzlichen Bestimmungen sind in Bezug auf die Sperrfrist zu beachten?
3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen aus Sicht der direkten Steuern und der Grundstückgewinnsteuer bei den 5 Varianten?
4. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen aus Sicht der Emissionsabgabe?
5. Welches sind allfällige Steuerfolgen bei der Verrechnungssteuer?
6. Welche Bedeutung haben die Sperrfristen für die Mehrwertsteuer?

4. Fall 4: Abgrenzungsfragen (Nachbearbeitung)

4.1 Sachverhalt: Steuersystematische Realisation

Peter Zumstein führt seit Jahren eine Einzelfirma in Zürich. Seine Tochter ist ebenfalls selbständig erwerbend. Im Rahmen der Nachfolgeplanung überträgt er die Vermögenswerte der Einzelfirma auf die Tochter. Die übernommenen Aktiven und Passiven werden in der Einzelfirma der Tochter zu den übernommenen Buchwerten bilanziert.

Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?
2. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind bei dieser Nachfolgeplanung zu beachten?
3. Welche steuerrechtlichen Konsequenzen sind bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer zu erwarten?
4. Ergeben sich aus Sicht der Mehrwertsteuer Probleme, die zu beachten sind?

4.2 Sachverhalt: Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft

Peter Zumstein führt seit Jahren eine Einzelfirma in Zürich. Seine Tochter ist Alleinaktionärin einer Kapitalgesellschaft. Es ist beabsichtigt, dass im Rahmen der Nachfolgeplanung die Einzelfirma von Peter Zumstein auf die Kapitalgesellschaft der Tochter übertragen wird.

Fragen

1. Welche zivilrechtlichen Fragen stellen sich aus Sicht des Fusionsgesetzes?
2. Welche Bestimmungen sind aus Sicht der direkten Steuern zu beachten?
3. Ist die Emissionsabgabe auf dieser Einbringung geschuldet?
4. Welche Überlegungen sind aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer zu machen?
5. Welche Steuerfragen sind bei der Mehrwertsteuer abzuklären?